



Sozialdemokratische Partei der Schweiz / Parti Socialiste Suisse

Zentralsekretariat / Secrétariat central

Theaterplatz 4, 3011 Bern

Postfach / Case postale, 3001 Bern

Tel. 031 329 69 69 / cecile.heim@spschweiz.ch

www.spschweiz.ch / www.pssuisse.ch

An
Bundesamt für Strassen (ASTRA)
Pulverstrasse 13
3063 Ittigen
Per Mail an: V-FA@astra.admin.ch

Bern, 16. Mai 2024

**Anpassung der Signalisationsverordnung und der
Strassenverkehrskontrollverordnung zur Umsetzung der
Standesinitiative 17.304 («Sichere Strassen jetzt!»):
Stellungnahme der SP Schweiz**

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Einladung zur Teilnahme an der obenstehenden Vernehmlassung. Gerne unterbreiten wir Ihnen die folgende Stellungnahme.

Am 22. März 2017 hat der Kanton Tessin seine Standesinitiative 17.304 «Sichere Strassen jetzt!» ins Parlament. Diese verlangte, dass den Lastwagen, die nicht über gewisse Sicherheitssysteme verfügen, so rasch wie möglich die Nutzung von Tunnels und Pässen in den Schweizer Alpen untersagt wird. Gestützt darauf hat das Parlament am 1. Oktober 2021 einen neuen Artikel 45a im Strassenverkehrsgesetz (SVG) beschlossen. Danach dürfen schwere Motorwagen zum Sachen- oder Personentransport auf bestimmten Strecken im Alpengebiet nur verkehren, wenn sie mit gewissen Assistenzsystemen ausgerüstet sind. Der Bundesrat sieht die Inkraftsetzung dieser Gesetzesbestimmung auf den 1. Januar 2026 vor.

Die hier vorgeschlagene Revision beinhaltet zudem die Umsetzung der vorgenannten Bestimmung auf Verordnungsstufe. Konkret wird die Signalisation der Strecken geregelt, auf welchen nur bei Vorhandensein von bestimmten Assistenzsystemen gefahren werden darf. Ausserdem werden die Fahrzeuge definiert, welche von dieser Bestimmung ausgenommen sein

sollen. Des Weiteren werden den Vollzugsbehörden in der Strassenverkehrskontrollverordnung die Befugnisse zur Überprüfung der Ausrüstungspflicht erteilt.

Die SP Schweiz unterstützt diesen Verordnungsentwurf. Die Relevanz und Dringlichkeit sind unseres Erachtens gegeben. Denn der Schwerverkehr verursacht sehr hohe externe Kosten im Bereich der Unfälle. Durch diese Ordnungsrevision wird die Minimal-Anforderungen an Lastwagen und Cars bezüglich der sicherheitsrelevanten Assistenzsystemen angehoben. Dies wird helfen, Unfälle zu vermeiden und damit auch die externen Kosten des Schwerverkehrs im Bereich Unfälle und somit auch im Allgemeinen zu senken. Insbesondere begrüsst die SP Schweiz, dass auf eine längere Frist für gewisse nicht-grenzüberschreitende Transporte verzichtet wurde.

Wir sind überzeugt, dass die vorgeschlagene Ausrüstungspflicht mit unfallvermindernden Assistenzsystemen das Gefahrenpotenzial des Schwerverkehrs verringert und auf diese Weise der hohe Sicherheitsstandard auf den Schweizer Strassen weiter verbessert werden kann. Zudem ist von einer Verbesserung der Umwelt und Lärmbelastung in den betroffenen Regionen auszugehen, weil mit den neuen Mindestanforderungen im alpenquerenden Verkehr tendenziell modernere Fahrzeuge eingesetzt werden oder mit einer Verlagerung auf die Schiene zu rechnen ist.

Fragebogen zur Vernehmlassung

Anpassung der Signalisationsverordnung und der Strassenverkehrskontrollverordnung zur Umsetzung der Standesinitiative 17.304 («Sicherere Strassen jetzt!»)

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton Verband Organisation Weitere interessierte Kreise

Absender:

Sozialdemokratische Partei der Schweiz / Parti Socialiste Suisse

Zentralsekretariat / Secrétariat central

Theaterplatz 4, 3011 Bern

Postfach / Case postale, 3001 Bern

Tel. 031 329 69 69 / cecile.heim@spschweiz.ch

www.spschweiz.ch / www.pssuisse.ch

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Dokument bis am **22. Mai 2024** an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Anpassung der Signalisationsverordnung und der Strassenverkehrskontrollverordnung

Mit dem am 1. Oktober 2021 von der Bundesversammlung beschlossenen Artikel 45a¹ des Strassenverkehrsgesetzes (SVG)² wurde die Standesinitiative des Kantons Tessin 17.304 («Sicherere Strassen jetzt!»)³ auf Gesetzesstufe umgesetzt, aber noch nicht in Kraft gesetzt.

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SSV; SR 741.21) einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

--

2. Sind Sie mit den Ausnahmen gemäss Artikel 29a Absatz 2 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Grundidee der Standesinitiative Tessin war, dass sämtliche Fahrzeuge, für die in der EU Sicherheitsassistenzsysteme für Neuwagen vorgeschrieben sind, nicht mehr alpenquerend eingesetzt werden dürfen, wann immer sie nicht entsprechend ausgerüstet sind. In der Verordnung fehlt nun dieser explizite Bezug zu EU-Recht. Eine statische Auflistung der Ausnahmen in der Verordnung führt dazu, dass wenn immer die EU die Anforderungen zur Ausrüstung mit Assistenzsystemen aus zusätzliche Fahrzeugtypen ausdehnt, in der Schweiz eine Verordnungsänderung inklusive Vernehmlassung durchgeführt werden muss und am Ende ein politischer Entscheid denkbar ist, der der EU-Analogie widerspricht. Die Rechtsetzung ist durch das Parlament, dem die Umsetzung von Standesinitiativen obliegt, bereits erfolgt. Die ausgenommenen Fahrzeuge sollten deshalb nicht in der Verordnung, sondern primär in einer Vollzugshilfe für die Kantonspolizeien aufgeführt werden. Die Ausnahmekompetenz des Bundesrates im letzten Absatz des Strassenverkehrsgesetzes soll – wenn überhaupt – nur subsidiär angewendet werden.

Inhaltlich können wir die meisten Ausnahmegründe unterstützen. Insbesondere unterstützen wir, dass für Busse, die nicht Teil des konzessionierten Verkehrs und keine Bahnersatzbusse sind, keine Ausnahmen vorgesehen sind. Das Carunglück bei Siders mit 28 Toten von 2012 zeigt, dass der Personenverkehr ebenso sicherheitsrelevant ist, wie der Güterverkehr.

¹ BBl 2021 2322

² Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SVG; SR 741.01).

³ Standesinitiative des Kantons Tessin 17.304 (Sichere Strassen jetzt!) eingereicht am 22. März 2017.

Die Ausnahme für Fahrzeuge mit mehr als drei Achsen lehnen wir in dieser allgemeinen Form ab. Es gibt diverse gängige Nutzfahrzeuge, welche mehr als drei Achsen aufweisen. Beispielsweise hat die Sattelzugmaschine Scania R420 mit entsprechendem Auflieger (mit drei Achsen) im Total fünf Achsen. Ebenso weisen Lastzüge üblicherweise mehr als drei, nämlich vier Achsen auf. Vor diesem Hintergrund ist die in der Vorlage formulierte generelle Befreiung für Fahrzeuge mit mehr als drei Achsen nicht geeignet. Gewisse Ausnahmen für Fahrzeuge mit mehr als drei Achsen können wir unterstützen, falls in der EU keine Ausstattungspflicht für Neuwagen besteht, sie nur in kleinen Mengen verkehren UND sie nicht nachgerüstet werden können.

Bei den Geländefahrzeugen würden wir eine detailliertere Regelung begrüßen, die expliziter analog zu den EU-Neuwagenvorschriften ist.

3. Sind Sie mit dem Signal gemäss Anhang 2 Ziffer 2.48.1 und 2.57.1 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

--

4. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung der Verordnung über die Kontrolle des Strassenverkehrs vom 28. März 2007 (SKV; SR 741.013) einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

--

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die Kontrollbehörden technische Hilfsmittel (z. B. OBD-Auslesegeräte) einsetzen dürfen, um das Vorhandensein der verlangten Assistenzsysteme zu überprüfen (Art. 9 Abs. 1 Bst. f E-SKV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Ja, unbedingt.

6. Sind Sie mit dem Inkrafttreten der Neuregelung per 1. Januar 2026 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wir sind damit einverstanden, bedauern aber, dass das Anliegen der Standesinitiative Tessin, welches 2017 ins nationale Parlament kam, erst knapp ein Jahrzehnt später in Kraft treten kann. Vor allem vor dem Hintergrund, dass es kein sehr kompliziertes Anliegen ist. Insbesondere die Erarbeitung der Verordnungen dazu hat aus unserer Sicht zu lange gedauert. Am 1. Oktober 2021 fand die Schlussabstimmung statt, die Vernehmlassungsvorlage der Verordnungsänderung wurde erst am 14. Februar 2024 publiziert.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

SP Schweiz



Mattea Meyer
Co-Präsidentin



Cédric Wermuth
Co-Präsident



Cécile Heim
Politische Fachreferentin